

Synoptischer Vergleich der Neufassung der Eigenbetriebssatzung des Erfurter Sportbetriebes mit den geplanten Änderungen

Wortlaut geltende Fassung ESB	Wortlaut geltende Fassung MFA	Wortlaut zukünftige Fassung ESB
<p>§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital</p>		
<p>(1) Der Erfurter Sportbetrieb wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.</p>	<p>(1) Der Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.</p>	<p>(1) Der Erfurter Sportbetrieb wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.</p>
<p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Erfurter Sportbetrieb". Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet "ESB".</p>	<p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Multifunktionsarena Erfurt". Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet "MFA".</p>	<p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Erfurter Sportbetrieb". Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet "ESB".</p>
<p>(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Millionen Euro).</p>	<p>(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Millionen Euro).</p>	<p>(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000,00 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro).</p>

Wortlaut geltende Fassung ESB	Wortlaut geltende Fassung MFA	Wortlaut zukünftige Fassung ESB
<p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p>		
<p>(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Planung, der Bau, die Vermarktung, der Betrieb und die Unterhaltung von Sportstätten, ebenso alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb verwaltet die im Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt bereitgestellten Sportfördermittel und organisiert deren Vergabe nach Maßgabe der Beschlüsse des Stadtrates und den Festsetzungen der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt.</p>	<p>(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Vermarktung, der Betrieb und die Unterhaltung der Multifunktionsarena in der Mozartallee 3, 99096 Erfurt, sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen und Geschäfte. Die Tätigkeit des Eigenbetriebes umfasst zudem sämtliche Maßnahmen der Investitionen innerhalb der Multifunktionsarena.</p>	<p>(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Planung, der Bau, die Vermarktung, der Betrieb und die Unterhaltung von Sportstätten <i>sowie die Vermarktung, der Betrieb und die Unterhaltung der Multifunktionsarena in der Mozartallee 3, 99096 Erfurt</i>. Der Eigenbetrieb verwaltet die im Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt bereitgestellten Sportfördermittel und organisiert deren Vergabe nach Maßgabe der Beschlüsse des Stadtrates und den Festsetzungen der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt.</p>
<p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle Handlungen und Geschäfte vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Eigenbetriebes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.</p>		<p>(3) Der Eigenbetrieb kann alle Handlungen, <i>Maßnahmen</i> und Geschäfte vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Eigenbetriebes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.</p>

Wortlaut geltende Fassung ESB	Wortlaut geltende Fassung MFA	Wortlaut zukünftige Fassung ESB
<p>§ 4 Werkleitung</p>		
<p>Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Für den Fall seiner Verhinderung wird er vertreten durch den Ersten stellvertretenden Werkleiter. Im Falle der Verhinderung wird dieser vom Zweiten stellvertretenden Werkleiter vertreten. Der Werkleiter und seine Stellvertreter werden gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung durch den Stadtrat bestellt und abberufen.</p>	<p>Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 durch den Stadtrat bestellt werden. Der 1. Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Sportdirektor, der 2. Werkleiter die Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor. Scheidet ein Werkleiter aus, so gehen dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Werkleiters auf den jeweils verbleibenden Werkleiter über.</p>	<p>Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. <i>Er führt die Dienstbezeichnung „Sportdirektor“.</i> Für den Fall seiner Verhinderung wird er vertreten durch den Ersten stellvertretenden Werkleiter. Im Falle der Verhinderung wird dieser vom Zweiten stellvertretenden Werkleiter vertreten. Der Werkleiter und seine Stellvertreter werden gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung durch den Stadtrat bestellt und abberufen.</p>
<p>§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes</p>		
<p>(1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Ist der Werkleiter – gleich aus welchem Grund – verhindert, so wird er durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung" (i. V.).</p>	<p>(1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Werkleiter sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten. Ist ein Werkleiter – gleich aus welchem Grund – verhindert, so wird der Werkleiter durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung" (i. V.).</p>	<p>(1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Ist der Werkleiter – gleich aus welchem Grund – verhindert, so wird er durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung" (i. V.).</p>

Wortlaut geltende Fassung ESB	Wortlaut geltende Fassung MFA	Wortlaut zukünftige Fassung ESB
<p>§ 9 Werkausschuss</p>		
<p>(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 10) oder der Oberbürgermeister (§ 11) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen:</p>		
<p>12. die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,</p> <p>13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins</p> <p>14. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.</p>	<p>12. die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,</p> <p>13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins</p> <p>14. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.</p>	<p><i>12. die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro (netto) und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro (netto) sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,</i></p> <p><i>13. Abschluss sonstiger Verträge und deren Kündigung mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro (netto), bei Dauerschuldverhältnissen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins</i></p> <p><i>14. Abschluss von Verträgen und deren Kündigung mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.</i></p> <p>...</p>

Wortlaut geltende Fassung ESB	Wortlaut geltende Fassung MFA	Wortlaut zukünftige Fassung ESB
		<p><i>16. die Bestätigung der Vorlage von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 ThürGemHV; Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen über 250.000,00 Euro (netto), für Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;</i></p>
<p>§ 10 Stadtrat</p>		
<p>(1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:</p> <p>3. Bestellung des Werkausschusses und die Bestellung und Abberufung der Werkleitung sowie der Stellvertreter des Werkleiters,</p>	<p>(1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:</p> <p>3. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung,</p>	<p>(1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:</p> <p>3. Bestellung des Werkausschusses und die Bestellung und Abberufung der Werkleitung sowie der Stellvertreter des Werkleiters,</p>
<p>§ 14 Leitung des Rechnungswesens</p>		
<p>Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Werkleiter geleitet.</p>	<p>Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Verwaltungsdirektor geleitet.</p>	<p>Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Werkleiter geleitet.</p>

§ 17
Berichtspflichten

<p>(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. unverzüglich über unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung <p>und</p> <ol style="list-style-type: none">2. unverzüglich über erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan, unter Beachtung von § 9 Abs.2 Nr. 3 dieser Satzung.	<p>(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes un-verzüglich zu unterrichten, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung <p>und</p> <ol style="list-style-type: none">2. erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan, unter Beachtung von § 9 Abs.2 Nr. 3 dieser Satzung.	<p>(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. unverzüglich über unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung <p>und</p> <ol style="list-style-type: none">2. unverzüglich über erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan, unter Beachtung von § 9 Abs.2 Nr. 3 dieser Satzung.
---	---	---